

Beschaffungsrichtlinie für Lieferanten

der

AQUAERO Gruppe

Herausgeber:

SACS Aerospace GmbH

SACS aero
space

SACS AIRvenik doo.

SACS AIRvenik
A E R O S P A C E S E R B I A

LIONLABS GmbH

 **LIONLABS**

AEROCHEM GmbH

AERO  **CHEM**

Erstellt / Geändert am 23.02.2026 von Sascha Heine / QM	Geprüft am 02.03.2026 von Robert Täubl / VP Procurement	Freigegeben am 03.03.2026 von Steffen Grunert / QMB
--	--	--

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1. Voraussetzungen
- 1.2. Zusammenarbeit
- 1.3. Ethik-, Umwelt- und Sicherheitsaspekte
- 1.4. Geltungsbereich

2. Mindestanforderungen an die QM-Organisation und die Informationssicherheit

- 2.1. Vertragsprüfung
- 2.2. Auftragsunterlagen
- 2.3. Bemusterung
- 2.4. Prozessfähigkeit
- 2.5. Qualitätssichernde Maßnahmen in der Fertigung
- 2.6. Qualitätsaufzeichnungen
- 2.7. Rückverfolgbarkeit
- 2.8. Werkzeuge

3. Lieferbedingungen

- 3.1. Allgemeines
- 3.2. Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung
- 3.3. Lieferdokumente - Prüfbescheinigungen
- 3.4. Abweichungen - Abweichungsgenehmigungen
- 3.5. Behandlung von Reklamationen
- 3.6. Unterauftragnehmer

4. Bewertung der Qualitätsfähigkeit

- 4.1. Bewertungsarten
- 4.2. Periodische Bewertung
- 4.3. Zugang zum BABTEC-Webportal
- 4.4. Bewertung mittels Audits
- 4.5. Bewertung durch Kunden der Unternehmen der AQUAERO Gruppe und zuständige Behörden

5. Salvatorische Klausel

6. Sonstiges

Anlage: Einverständniserklärung

1. Allgemeines

Diese Beschaffungsrichtlinie beschreibt die Anforderungen an die Absicherung der Qualität von Kaufteilen, Materialien und Dienstleistungen durch die Lieferanten der Unternehmen der AQUAERO Gruppe. Sofern nachstehend von dem „betreffenden“ Unternehmen der AQUAERO Gruppe gesprochen wird, ist hiermit das Unternehmen gemeint, mit welchem der Lieferant einen Vertrag abgeschlossen hat.

Der Qualität, welche wir als Summe aller Leistungen wie Termintreue, Produkt- und Logistikqualität, QM-System, Informationssicherheit, Zuverlässigkeit und Zusammenarbeit betrachten, wird ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt.

Unser Denken und Handeln orientieren sich an einer NULL-FEHLER-STRATEGIE. Das Prinzip der ständigen Verbesserung unter Anwendung aller qualitätssichernden Maßnahmen ist erklärtes Unternehmensziel. Wir sind überzeugt, dass wir hierdurch die Zukunft Ihres und unseres Unternehmens sichern.

Diese Beschaffungsrichtlinie gilt – je einzeln – für folgende Unternehmen, die nachfolgend auch als AQUAERO Gruppe bezeichnet werden:

SACS Aerospace GmbH
Robert-Bosch-Straße 15
72186 Empfingen
Deutschland

SACS AIRvenik doo.
Svetozara Markovica 21
26204 Opovo
Serbien

LIONLABS GmbH
Robert-Bosch-Straße 15
72186 Empfingen
Deutschland

AEROCHEM GmbH
Robert-Bosch-Straße 15
72186 Empfingen
Deutschland

1.1. Voraussetzungen

Mit konsequenten Maßnahmen in der Qualitätsplanung und der Fertigungsüberwachung mit dem Schwerpunkt auf Fehlervermeidung sowie Prozess- und Produktverbesserung, ist die

NULL-FEHLER-STRATEGIE

zu fördern und umzusetzen.

Die Anwendung der NULL-FEHLER-STRATEGIE hat praktische Folgen für alle Phasen der Produktherstellung. Deshalb tritt der Gedanke des vorbeugenden, fehlervermeidenden Qualitätsmanagements in den Vordergrund. Für die Umsetzung der NULL-FEHLER-STRATEGIE sowie die Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen ist der Lieferant verantwortlich.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass der Lieferant über ein zeitgemäßes und wirksames QM-System auf der Basis von DIN EN ISO 9000 ff., DIN EN 9100 ff., QSF oder einer vergleichbaren internationalen Norm verfügt.

In Ausnahmefällen kann der Lieferant von dem betreffenden Unternehmen der AQUAERO Gruppe ohne QM-System zugelassen werden. Dies ist nur für untergeordnete Produkte möglich und setzt voraus, dass der Lieferant alle 5 Jahre auditiert wird, keine eigene Materialbeschaffung betreibt, nur Lohnarbeiten durchführt und keine Fertigprodukte liefert. Ferner muss gewährleistet sein, dass nur gemäß den Vorgaben (Formulare, Arbeitsanweisungen usw.) der AQUAERO Gruppe gearbeitet wird.

Der Lieferant ist sich der Bedeutung der Informationssicherheit, insbesondere der Schutzziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität, bewusst und unterhält ein Informationssicherheitsmanagementsystem. Ausgenommen sind nur Lieferanten, bei denen kein relevanter Einfluss auf Informationssicherheit erkennbar ist.

Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist der Lieferant in seinem Aufgabenbereich selbst verantwortlich.

Das absolute Minimum für die Zusammenarbeit mit den Unternehmen der AQUAERO Gruppe ist die Erfüllung der vorliegenden Beschaffungsrichtlinie.

1.2. Zusammenarbeit

Von unseren Lieferanten erwarten wir:

- Kontinuierliche, dem Umfeld angepasste Weiterentwicklung des QM-Systems.
- Eine aktive Mitarbeit und Eigeninitiative um festgelegte Abläufe, Prozesse oder Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftlichere und / oder wirkungsvollere ersetzen zu können.
- Die Bereitschaft, das bestehende Know-how vollständig bei unseren Produkten anzuwenden und nach dem Prinzip der ständigen Verbesserung laufend zu erhöhen.
- Alle Personen, die bei der Herstellung der Produkte bzw. Erbringung der Dienstleistungen eingebunden sind, sind sich ihrer Verantwortung bewusst, welchen Beitrag sie zur Produkt- bzw. Dienstleistungskonformität und zur Produktsicherheit erbringen sowie Informationen nach gängigen Sicherheitsanforderungen behandeln und schützen. Den Lieferanten / Dienstleistern und deren Lieferantenkette ist die Wichtigkeit des ethischen Verhaltens bewusst.

1.3. Ethik-, Umwelt- und Sicherheitsaspekte

Wir verpflichten uns, die Grundwerte mit Blick auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung zu unterstützen und erwarten, dass unsere Vertragspartner die geltenden Gesetze und Richtlinien der Länder, in denen die Geschäftstätigkeiten ausgeübt oder die Dienstleistungen erbracht werden, vollständig einhalten.

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie diese Grundsätze über ihre eigene Lieferkette hinweg anwenden und über die Einhaltung von Gesetzen, Bestimmungen und Vertragsbedingungen hinaus, ihre Mitarbeiter zu ethischem, wertorientiertem unternehmerischem Handeln motivieren.

1.3.1 Einhaltung von Gesetzen

Von unseren Lieferanten erwarten wir, alle geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder einzuhalten, in denen Geschäftstätigkeiten durchgeführt oder Dienstleistungen erbracht werden.

1.3.2 Sanktionen

Beschaffungen aus Ländern oder von Unternehmen, die unter internationalen, europäischen oder nationalen Sanktionen stehen, sind grundsätzlich nicht erlaubt. Vor jeder Beschaffungsentscheidung ist durch den Lieferanten bzw. Dienstleister zu prüfen, ob gegen das betreffende Land, Unternehmen oder die beteiligten Personen Sanktionen bestehen.

1.3.3 Menschenrechte

Unsere Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie andere mit Respekt und Würde behandeln, die Vielfalt fördern, unterschiedliche Meinungen akzeptieren, Chancengleichheit für alle unterstützen und eine inklusive und ethische Unternehmenskultur gemäß den betreffenden Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) fördern. Dies betrifft im Besonderen, dass bei der Erbringung der Leistung keine illegale Kinderarbeit bzw. Arbeitsverpflichtung eingesetzt wird.

1.3.4 Arbeitsbedingungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass ihre Mitarbeiter am Arbeitsplatz keiner physischen, psychischen und verbalen Belästigung oder sonstigem missbräuchlichem Verhalten ausgesetzt sind.

Es ist den Mitarbeitern mindestens der vor Ort geltende gesetzliche Mindestlohn zu zahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzleistungen zu gewähren. Gehaltsabzüge als disziplinarische Maßnahme sind nicht gestattet.

1.3.5 Korruptionsbekämpfung

Die Lieferanten müssen die Antikorruptionsgesetze, -bestimmungen und -regelungen des betreffenden Landes befolgen, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

Die Lieferanten dürfen ihren Kunden, Zulieferern, Agenten, Vertretern oder sonstigen Personen keine rechtswidrigen Zahlungen anbieten und auch keine solchen Zahlungen von diesen annehmen. Dieses Verbot gilt auch an Orten, an denen diese Aktivität nicht gegen geltendes lokales Recht verstößt.

Die Lieferanten dürfen sich keinerlei Vorteile durch betrügerische Handlung, Täuschung oder falsche Behauptungen verschaffen oder dies einer anderen Person gestatten. Hierzu gehören Betrug oder Diebstahl an Unternehmen, Kunden oder Dritten sowie jede Art der Veruntreuung von Eigentum.

1.3.6 Schutz von Informationen

Die Lieferanten verpflichten sich, sensible Informationen ordnungsgemäß zu behandeln, einschließlich der vertraulichen, eigentumsrechtlich geschützten und persönlichen Daten. Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken (z. B. Werbung, Anzeigen usw.) als dem ursprünglichen Geschäftszweck verwendet werden, es sei denn, der Eigentümer der Information hat hierzu seine vorherige Genehmigung erteilt. Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums einhalten. Hierzu gehören Patente, Urheberrechte und Markenzeichen sowie der Schutz vor Offenlegung.

Die Lieferanten müssen die vertraulichen und eigentumsrechtlich geschützten Informationen Dritter sowie deren persönliche Daten vor unbefugtem Zugriff, Vernichtung, Verwendung, Veränderung und Weitergabe durch angemessene physische und elektronische Sicherheitsverfahren schützen. Die geltenden Datenschutzgesetze sind von den Lieferanten einzuhalten.

1.3.7 Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz

Es wird erwartet, dass alle Lieferanten ein entsprechendes Managementsystem für Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz anstreben. Zudem wird von den Lieferanten erwartet, dass sie ein aktives Risikomanagement betreiben, die natürlichen Ressourcen schonen und die Umwelt in den Regionen schützen, in denen sie tätig sind. Die Lieferanten müssen die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Mitarbeiter, Geschäftspartner, Besucher sowie der Personen schützen, die von ihren Aktivitäten betroffen sein könnten.

1.3.8 Compliance im weltweiten Handel

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftspraktiken mit allen geltenden Gesetzen, Anweisungen und Bestimmungen übereinstimmen, die den Import bzw. Export von Teilen, Komponenten und technischen Daten regeln. Die Lieferanten verpflichten sich, wahrheitsgemäße und präzise Informationen bereitzustellen und die gegebenenfalls erforderlichen Exportlizenzen bzw. Genehmigungen einzuholen.

Die Lieferanten müssen die für Mineralien aus Konfliktgebieten geltenden Gesetze und Bestimmungen einhalten. Zu diesen Mineralien gehören Zinn, Wolfram, Tantal und Gold. Zudem müssen die Lieferanten eine Richtlinie einführen, die gewährleistet, dass das eventuell in den von ihnen gefertigten Produkten enthaltene Zinn, Wolfram, Tantal und Gold weder direkt noch indirekt zur Finanzierung und Unterstützung bewaffneter Gruppen beiträgt, die gravierende Menschenrechtsverletzungen begehen. Die Lieferanten müssen Kraft eines möglicherweise geltenden Rechts mit gebührender Sorgfalt vorgehen, was die Beschaffung und Lieferkette dieser Mineralien betreffen, und müssen dies auch mindestens von ihren Zulieferern fordern.

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie wirksame, für ihre Produkte geeignete Methoden und Prozesse entwickeln, umsetzen und pflegen, um das Risiko zu vermeiden, dass gefälschte Bauteile und Materialien in ihre zu liefernden Produkte eingebracht werden. Zudem verpflichten sich die Lieferanten, im begründeten Fall die Empfänger der gefälschten Bauteile zu unterrichten und diese Bauteile aus dem Liefergegenstand auszuschließen.

1.3.9 Sicherheitsaspekte für luftfahrtspezifische Produkte bzw. Dienstleistungen

Die Unternehmen der AQUAERO Gruppe sind Bestandteil der Wertschöpfungskette für die Luftfahrtindustrie und haben für die hergestellten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen die höchstmöglichen Sicherheitsstandards zu erfüllen. Diese Anforderungen schließen die Aktivitäten bei unseren Lieferanten mit ein.

Von unseren Lieferanten erwarten wir:

- eine Förderung und Aufrechterhaltung einer offenen und positiven Sicherheitskultur,
- die Bereitschaft der Verantwortungsübernahme aller Mitarbeiter, die in der Wertschöpfungskette für Luftfahrtprodukte bzw. Dienstleistungen eingebunden sind,
- die Bereitstellung angemessener Ressourcen für die sichere Herstellung von Luftfahrtprodukten bzw. Erbringung von Dienstleistungen,
- die Bereitschaft zur Verbesserung des Sicherheitsdenkens unter Berücksichtigung des risikobasierenden Ansatzes bei der Herstellung von Luftfahrtprodukten bzw. Erbringung von Dienstleistungen,
- einen offenen und proaktiven Umgang mit sicherheitsrelevanten Ereignissen sowie Gefährdungen und Sicherheitsproblemen, die Einfluss auf die Herstellung von Luftfahrtprodukten bzw. Erbringung von Dienstleistungen haben,
- die Förderung einer Kultur der Redlichkeit (Just Culture),
- die Bereitschaft der Gefährdungs- und Risikominimierung mit dem Ziel, die Risiken auf das vertretbar geringste mögliche Maß zu senken,
- eine offene und effektive Kommunikation in Sicherheitsbelangen, die uns hilft, die Sicherheitsstandards für unsere hergestellten Produkte und erbrachte Dienstleistungen gewährleisten zu können.

Für die Meldung von sicherheitsrelevanten Themen steht unseren Lieferanten für alle Unternehmen der AQUAERO Gruppe die E-Mail-Adresse safety-alerts@sacs.aero zur Verfügung. Die Meldungen werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich der Verbesserung der Sicherheit unserer Produkte und Dienstleistungen.

1.4. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Lieferanten der Unternehmen der AQUAERO Gruppe, welche Rohmaterial, Halbfabrikate und Zukaufprodukte liefern, bzw. Produkte durch Prozesse wertschöpfend verändern (z.B. Oberflächen- und Wärmebehandlungen) und Dienstleistungen (z.B. IT-Support) anbieten.

Die Beschaffungsrichtlinie ist Bestandteil der Vertragsdokumente mit dem Lieferanten.

Der Lieferant sichert ferner zu, alle Anweisungen und Anforderungen in Zeichnungen, Spezifikationen, Fertigungs- und Prüfablaufplänen sowie Qualitätsvereinbarungen zu befolgen.

2. Mindestanforderungen an die QM-Organisation und die Informationssicherheit

Für die Qualität der zu liefernden bzw. wertschöpfend zu verändernde Produkte ist der Lieferant verantwortlich. Die nachfolgend definierten Prozessschritte müssen vom Lieferanten eingehalten werden. Dadurch werden die Mindestanforderungen an Prozesssicherheit von der Auftragsannahme bis zur Auslieferung bei den Unternehmen der AQUAERO Gruppe gewährleistet.

2.1. Vertragsprüfung

2.1.1. Bearbeitung von Anfragen

Darunter verstehen wir die grundsätzliche Abklärung der Machbarkeit unter Berücksichtigung aller vorgegebenen technischen und qualitativen Anforderungen. Die erforderlichen technischen Unterlagen werden durch den Einkauf mit der Anfrage beigelegt. Es wird erwartet, dass jeder Anfrage eine Stellungnahme (schriftlich ggf. telefonisch) innerhalb der angegebenen Frist folgt.

2.1.2. Bestellung, Auftragserteilung, Auftragsbestätigung

Der Lieferant erhält mit der Bestellung die benötigten und aktuell gültigen technischen Unterlagen. Bei beauftragten Dienstleistungen erfolgt dies mit der Zustellung der Produkte zur externen Bearbeitung.

Mit der Auftragsbestätigung erklärt sich der Lieferant mit den Einkaufsbedingungen der Unternehmen der AQUAERO Gruppe einverstanden. Diese können im Internet abgerufen werden unter:

- www.sacs.aero,
- www.airvenik.com,
- www.lion-labs.com,
- www.aerochem.aero.

2.1.3. Änderungen durch die Unternehmen der AQUAERO Gruppe

Es ist sicherzustellen, dass jeglicher Änderungswunsch seitens der Unternehmen der AQUAERO Gruppe einer Machbarkeitsprüfung beim Lieferanten unterzogen und das Ergebnis an das betreffende Unternehmen der AQUAERO Gruppe unverzüglich mitgeteilt wird.

2.1.4. Änderungen beim Lieferanten

Durch den Lieferanten dürfen weder Produkt- noch Prozessänderungen ohne Zustimmung der jeweiligen Unternehmen der AQUAERO Gruppe vorgenommen werden. Im Besonderen betrifft dies die Art und Zusammensetzung des Rohmaterials, der Konstruktion, die Fertigungsverfahren, die formgebundenen Werkzeuge und den Fertigungsstandort. Jegliche geplante Änderung bedarf im Vorfeld der schriftlichen Freigabe durch das betreffende Unternehmen der AQUAERO Gruppe.

2.1.5. Berücksichtigung der Informationssicherheit

Der Lieferant bestätigt, dass die Informationssicherheit eine hohe Bedeutung im Unternehmen einnimmt. Im Besonderen müssen Sicherheitsvorfälle, welche die Daten der Unternehmen der AQUAERO Gruppe betreffen, unverzüglich an die jeweiligen Unternehmen der AQUAERO Gruppe gemeldet werden. Sollte ein regelmäßiger Austausch von kritischen Informationen stattfinden, muss dafür eine sichere Plattform verwendet werden. Hierfür stellt SACS Aerospace GmbH ein Portal zur Verfügung.

2.2. Auftragsunterlagen

Die Anforderungen für die zu liefernden Materialien, Produkte bzw. für die beauftragten Dienstleistungen sind in folgenden Dokumenten definiert:

- Bestellungen / Lieferscheine
- Zeichnungen, CAD-Modelle
- Spezifikationen
- Arbeitspläne bzw. Laufkarten (falls erforderlich)
- Prüfvorschriften (falls erforderlich)
- Verpackungs- und Anlieferungsvorschriften (falls erforderlich)
- sonstige allgemein gültige Normen
- Informationssicherheitsanforderungen (falls erforderlich)

Alle von den Unternehmen der AQUAERO Gruppe beigestellten technischen Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass

- die vorliegenden Bestellunterlagen gemäß der Bestellung vollständig sind, verstanden werden und die Produktherstellung in der vereinbarten Qualität garantiert wird,
- stets nach den letztgültigen ihm vorliegenden Produktspezifikationen, Zeichnungen und allen vorliegenden Auftragsunterlagen gefertigt und geprüft wird,

- alle zur Anwendung kommenden allgemein gültige bzw. öffentlich zugänglichen Normen und Spezifikationen dem Lieferanten in aktueller Fassung vorliegen,
- sämtliche Dokumente mit absoluter Vertraulichkeit behandelt werden.

2.3. Bemusterung

Folgende Definitionen für Musterteile werden bei den Unternehmen der AQUAERO Gruppe verwendet:

- Prototyp

Sind Muster, die nicht mit Serienwerkzeugen bzw. unter Serienbedingungen hergestellt wurden, jedoch der Geometrie des Endzustandes entsprechen und die Funktionsanforderungen bedingt erfüllen.

- Erstmuster

Sind Teile, die vollständig mit Serienwerkzeugen und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt wurden und die Funktionsanforderungen vollumfänglich erfüllen.

Die Erstmusterprüfung dient zur Freigabe der Serienfertigung, wobei alle maßlichen, werkstofflichen und funktionsmäßigen Kriterien zu erfüllen sind, die entsprechend den Bestellunterlagen mit dem Lieferanten vereinbart wurden.

Ergibt sich bei der Erstmusterprüfung des Lieferanten, dass die Teile nicht der Zeichnung und/oder den Spezifikationen entsprechen, ist dieser verpflichtet, umgehend das betreffende Unternehmen der AQUAERO Gruppe über die Abweichung zu informieren. In Absprache mit dem Bereich Design/Entwicklung wird dann entschieden, ob der Fertigungsprozess zu korrigieren ist, oder eine Zeichnungs- / Spezifikationsänderung vorgenommen wird. Alle hierzu geführten Absprachen bedürfen der schriftlichen Form und sind im jeweiligen Erstmusterprüfbericht anzugeben und zu kennzeichnen.

Die Erstmusterprüfung erfolgt auf der Grundlage der DIN EN 9102 (äquivalent AS 9102) oder in Ausnahmefällen nach VDA Band 2. Es sind die letztgültigen Formulare der Erstmusterprüfberichte nach DIN EN 9102 oder VDA, bestehend aus Deckblatt, Prüfergebnisblatt usw. zu verwenden. Die Herstellerzertifikate nach DIN EN 10204 für den Werkstoff sowie die Nachweise der Wärme- bzw. Oberflächenbehandlung gemäß Definition im Abschnitt 3.3. sind der Erstmusterdokumentation beizufügen.

Die Erstmuster werden in der vereinbarten Menge besonders gekennzeichnet angeliefert.

Die Erstbemusterung wird von dem betreffenden Unternehmen der AQUAERO Gruppe gegengeprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Lieferanten schriftlich durch das Qualitätsmanagement mitgeteilt.

2.4. Prozessfähigkeit

Für alle Fertigungs- und Prüfprozesse ist eine beherrschte Prozessführung sicherzustellen. Prozesse müssen so ausgelegt, eingerichtet und überwacht werden, dass die Qualitätsanforderungen der Unternehmen der AQUAERO Gruppe zuverlässig eingehalten werden können.

Für **Standardmerkmale**, die nicht sicherheits- oder kundenkritisch sind, muss die Prozessfähigkeit mindestens **Cpk $\geq$ 1,33** betragen. Dies gewährleistet, dass die produzierten Teile im normalen Fertigungsbetrieb innerhalb der vorgegebenen Spezifikationen bleiben und eine gleichbleibend hohe Produktqualität erreicht wird. Der Wert von 1,33 stellt sicher, dass auch bei üblichen Prozessschwankungen Bauteile die geforderten Toleranzen erfüllen.

Für **Schlüsselmerkmale** muss die Prozessfähigkeit mindestens **Cpk $\geq$ 1,66** erreichen. Dieser höhere Wert dient als zusätzlicher Sicherheitsfaktor, um selbst bei unerwarteten Prozessabweichungen die Einhaltung der Spezifikationen sicherzustellen. Prozesse mit Cpk $\geq$ 1,66 sind besonders stabil, zentriert und streuungsarm, wodurch ein sehr hohes Maß an Zuverlässigkeit und Sicherheit in der Fertigung erreicht wird.

Darüber hinaus muss die **Maschinenfähigkeit** für alle eingesetzten Maschinen mindestens **Cmk $\geq$ 1,66** betragen, bevor diese für die Serienproduktion freigegeben werden. Dies stellt sicher, dass einzelne Maschinen die geforderten Spezifikationen zuverlässig einhalten können und die Gesamtprozessfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Bei Abweichungen von den geforderten Werten oder bei erwarteter Streuung der Messwerte sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise die Erstellung einer MFU oder die Freigabe durch zusätzliche Prozessprüfungen.

Die Ermittlung und Bewertung der Prozessfähigkeit erfolgt auf Grundlage der anerkannten statistischen Regelwerke, insbesondere nach den Vorgaben der AIAG-Richtlinien (SPC und PPAP) sowie der Normenreihe ISO 22514 zur statistischen Prozessregelung. Diese Normen definieren die allgemeinen und verpflichtenden Anforderungen an die statistische Datenbasis, den Stichprobenumfang, die Untergruppenbildung, die Prüfung der Prozessstabilität sowie die Berechnung und Interpretation der Prozessfähigkeitskennzahlen. Neben den hierin festgelegten allgemeinen Anforderungen gelten die nachfolgend beschriebenen Mindestvorgaben unseres Unternehmens zusätzlich und stellen sicher, dass Cpk- und Cmk-Werte belastbar, nachvollziehbar und statistisch gültig ermittelt werden

2.5. Qualitätssichernde Maßnahmen in der Fertigung

2.5.1. Prüfungen

Der Lieferant hat durch systematische QM-Maßnahmen sicherzustellen, dass sämtliche Produkte den Anforderungen der Auftragsunterlagen gemäß Abschnitt 2.2. entsprechen.

2.5.2. Prüfmittelüberwachung

Alle eingesetzten Prüfmittel sind zu registrieren und an der Anwendung angepassten Intervallen jedoch nach längstens 24 Monaten von autorisierter Stelle zu kalibrieren. Nicht mehr freigegebene Prüfmittel sind für die Produktprüfung nicht zugelassen.

2.5.3. Lenkung von Nichtkonformitäten

Sollten trotz der ständigen Bemühungen zur Fehlervermeidung Fehler auftreten, muss der Lieferant sicherstellen, dass diese in allen Prozessschritten sicher und schnell identifiziert und die fehlerhaften Teile von der weiteren Verarbeitung, Auslieferung oder Nutzung ausgeschlossen werden (siehe auch Abschnitt 3.4.).

2.5.4. Spezielle Prozesse

Spezielle Prozesse sind Prozesse, deren Ergebnisse am Produkt erst zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht verifiziert werden können. Diese Prozesse sind zu qualifizieren.

Der Lieferant muss hierzu die Produktmerkmale, die Prozessparameter und -abläufe festlegen. Mindestens ein Verfahren zur Überprüfung des festgelegten Prozesses muss definiert und wirksam umgesetzt sein.

Spezifische, zusätzliche Forderungen werden von den Unternehmen der AQUAERO Gruppe im Auftragsfalle benannt.

2.6. Qualitätsaufzeichnungen

Qualitätsaufzeichnungen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mindestens über 40 Jahre bzw. die in der DIN EN 9130 geregelten Zeiten zu archivieren. Die Archivierung der Aufzeichnungen kann in Form von Papier, Film bzw. elektronische Medien erfolgen.

Sämtliche Dokumente sind vollständig lesbar, rückverfolgbar, wiederauffindbar und an Orten aufzubewahren, an denen sie vor Zerstörung geschützt sind.

2.7. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit ist ein zentraler Punkt in der Herstellung von Produkten bzw. Dienstleistungen.

Alle Produkte müssen jederzeit, auch nach Auslieferung an die Kunden, rückverfolgbar sein. Der Lieferant hat hierfür ein entsprechendes Kennzeichnungsverfahren anzuwenden, welches sicherstellt, dass in allen Stufen der Bearbeitung die

Produkte identifiziert werden, der Prüfstatus gewährleistet ist und die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Rohmaterialien und Fertigungsprozesse sichergestellt wird.

2.8. Werkzeuge

Sofern der Lieferant im Eigentum der Unternehmen der AQUAERO Gruppe befindliche Werkzeuge für die Produktion von Teilen benutzt, verpflichtet er sich, diese wie folgt zu kennzeichnen und aufzubewahren.

- Werkzeugnummer gemäß Werkzeugliste des Lieferanten
- separate Lagerung / Aufbewahrung

Der Lieferant ist für die Instandhaltung und Pflege der Werkzeuge verantwortlich und trägt auch alle anfallenden Kosten für Instandhaltung bzw. Reparatur. Sofern im Sonderfall (z.B. bei Normänderungen, Werkzeugenerweiterungen) Kosten anfallen, sind diese vor Durchführung mit den betreffenden Unternehmen der AQUAERO Gruppe abzustimmen. Für den Fall, dass Werkzeuge so alt sind, dass es unrentabel wäre, Reparaturen durchzuführen, ist dies den betreffenden Unternehmen der AQUAERO Gruppe unverzüglich anzuzeigen.

3. Lieferbedingungen

3.1. Allgemeines

3.1.1. Liefermenge

Sofern in der Bestellung nichts anderweitig vereinbart wird, ist die Bestellmenge gleich der Liefermenge. Der Lieferant hat aber die Möglichkeit, bei der Liefermenge bis $\pm 10\%$ von der Bestellmenge abzuweichen. Dieser Mengenspielraum gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, seine Fertigung ohne Restmengen optimal steuern zu können. Über diesen Bereich hinausgehende Mengenunter- bzw. überlieferungen sind nur nach Rücksprache mit dem Einkauf zulässig. Wenn eine Mengenunterlieferung vom Lieferanten durchgeführt wird (unvereinbart innerhalb der 10%-Grenze oder mit dem Einkauf vereinbart), muss auf der Liefersdokumentation aufgeführt werden, dass die Bestellposition komplett geliefert ist.

Bei durchgeführten Oberflächen-/Wärmebehandlungen sowie externen Bearbeitungen muss der Lieferant die zur Verfügung gestellte Warenmenge vollständig zurückliefern.

3.1.2. Teillieferungen

Die Unternehmen der AQUAERO Gruppe akzeptieren keine Teillieferungen zu einer Bestellung. Sollte eine komplette Auslieferung einer Bestellung zum vereinbarten Liefertermin durch den Lieferanten nicht möglich sein, ist der Einkauf darüber zu informieren. Dieser entscheidet, ob eine Teillieferung durchzuführen ist, oder der Liefertermin bis zur Komplettlieferung verschoben werden kann.

3.1.3. Liefertermin

Der Lieferant hat die Möglichkeit, die Ware bis 4 Werktage im Voraus anzuliefern. Anlieferungen außerhalb dieses Zeitraumes sind mit dem Einkauf zu vereinbaren.

3.1.4. Rechnungsübermittlung

Wir erwarten von unserem Lieferanten, dass seine Rechnung in elektronischer Form, vorzugsweise im PDF/A-Format, uns zur Verfügung gestellt wird. Hierzu ist die E-Mail-Adresse invoice@sacs.aero zu verwenden.

3.1.5. Service-Level

Sollte ein Vertrag zu bestimmten Service-Levels bestehen, wird erwartet, dass sich der Lieferant auch an diesen hält.

3.2. Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung

3.2.1 Verpackung

Die Ware ist vom Lieferanten so zu verpacken bzw. zu schützen, dass bei der Durchführung des beauftragten Wertschöpfungsprozess, bei der Lagerung und während des Transports keine Beschädigungen entstehen können. Besondere Anforderungen über Verpackungsart, -größe und -menge sind der Bestellung zu entnehmen.

3.2.2 Beschriftung

Jede Verpackungseinheit der angelieferten Ware muss identifizierbar und rückverfolgbar gekennzeichnet sein. Sollte die Bestellung keine spezielle Beschriftung der Verpackung durch die Unternehmen der AQUAERO Gruppe vorgeben, liegt die Art der Beschriftung im Ermessen des Lieferanten. Die Beschriftung muss jedoch folgende Mindestangaben enthalten:

- Werkstoffbezeichnung (bei Rohmaterial)
- Artikelnummer der Unternehmen der AQUAERO Gruppe bzw. Normnummer
- Bezeichnung
- Stückzahl
- Chargennummer
- Herstellungsdatum (bei verfallsabhängigen Produkten)
- Mindesthaltbarkeitsdatum (bei verfallsabhängigen Produkten)
- Datum

3.2.3 Lagerung

Die Räumlichkeiten des Lieferanten müssen eine definierte und beschädigungsfreie Lagerhaltung ermöglichen.

Im Falle einer Materialbeistellung durch ein Unternehmen der AQUAERO Gruppe, verpflichtet sich der Lieferant, dieses Material so zu lagern, dass eine Vermengung mit Fremdmaterial ausgeschlossen ist.

3.3. Lieferscheine - Prüfbescheinigungen

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein, mit folgenden Mindestangaben beizufügen:

- Lieferscheinnummer
- Bestellnummer des beauftragenden Unternehmens der AQUAERO Gruppe
- Artikelnummer des beauftragenden Unternehmens der AQUAERO Gruppe bzw. Normnummer
- Artikelbezeichnung des beauftragenden Unternehmens der AQUAERO Gruppe bzw. Normbezeichnung
- Zeichnungsnummer mit Änderungsindex des beauftragenden Unternehmens der AQUAERO Gruppe (falls Bestandteil der Bestellung)
- Chargennummer des beauftragenden Unternehmens der AQUAERO Gruppe (bei Dienstleistern)
- Liefermenge

Der Lieferscheine sind bei jeder Lieferung nachfolgende Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 kostenfrei beizufügen:

- Werkstoffnachweis

Für das gelieferte Rohmaterial bzw. für den bei Produkten eingesetzten Werkstoff ist ein Abnahmeprüfzeugnis DIN EN 10204 3.1 erforderlich. In Ausnahmefällen kann nach Vereinbarung mit dem Einkauf ein Werkszeugnis DIN EN 10204 2.2 mit Angabe der chemischen und mechanischen Eigenschaften beigelegt werden.

- Oberflächen- und Wärmebehandlungen

Für diese Bearbeitungen sind Prüfprotokolle (Abnahmeprüfzeugnis DIN EN 10204 3.1 bzw. Werkszeugnis DIN EN 10204 2.2) mit den geforderten Soll-Werten und den gemessenen Ist-Werten den Lieferungen beizufügen. Werden

bei Dienstleistungsprozessen keine Übermittlung der Merkmalswerte gefordert, sind auf jeden Fall die ausgeführten Prozesse gemäß den Bestellunterlagen mittels Werksbescheinigung DIN EN 10204 2.1 zu bestätigen.

- andere Bearbeitungen

Hier ist die Abzeichnung des Lieferscheins des beauftragenden Unternehmens der AQUAERO Gruppe inklusive Fertigungsdatum als Bescheinigung ausreichend. In Sonderfällen kann eine Merkmalsattestierung notwendig sein. Dies wird jedoch bei Auftragsvergabe schriftlich definiert.

Die Zusendung der geforderten Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 hat vorzugsweise in digitaler Form (PDF-Format) per E-Mail an folgende Adressen zu erfolgen:

- SACS Aerospace GmbH qmdocuments@sacs.aero
- SACS AIRvenik doo. info@airvenik.com
- LIONLABS GmbH info@lion-labs.com
- AEROCHEM GmbH info@aerochem.aero

Ist die Zusendung der geforderten Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 in digitaler Form nicht möglich, sind die Prüfbescheinigungen der Lieferdokumentation beizufügen, die die Warensendung begleiten.

3.4. Abweichungen - Abweichungsgenehmigungen

Treten Abweichungen von spezifizierten Merkmalswerten auf, so dürfen solche Produkte nur angeliefert werden, wenn der Lieferant eine entsprechende schriftliche Freigabe zur Bauabweichung (Sonderfreigabe) von dem betreffenden Unternehmen der AQUAERO Gruppe erhalten hat.

Der Lieferant muss daher rechtzeitig bei Erkennen der Abweichung bei dem beauftragenden Unternehmen der AQUAERO Gruppe eine Bauabweichung in schriftlicher Form beantragen.

Bei der Lieferung ist sicherzustellen, dass die mit einer genehmigten Bauabweichung gelieferte Ware an den Verpackungseinheiten und auf dem Lieferschein entsprechend gekennzeichnet ist.

Stellt der Lieferant nach Auslieferung der Produkte Abweichungen von spezifizierten Merkmalswerten fest, ist der Lieferant verpflichtet, umgehend den Einkauf und das Qualitätsmanagement des beauftragenden Unternehmens der AQUAERO Gruppe in schriftlicher Form über den Sachverhalt zu informieren, um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Im Weiteren hat der Lieferant nachweislich Maßnahmen einzuleiten, um sicherzustellen, dass nach Ablauf der befristet genehmigten Bauabweichung wieder spezifikationsgerechte Produkte geliefert werden. Aufzeichnungen über den gesamten Vorgang (Fehlerfeststellung, Ursachenfindung, Korrekturmaßnahmen, Überprüfung der Wirksamkeit) sind vom Lieferanten zu führen und auf Verlangen den Unternehmen der AQUAERO Gruppe vorzulegen.

Alle an das betreffende Unternehmen der AQUAERO Gruppe herangetragenen Änderungsvorschläge werden intern geprüft und gegebenenfalls daraus resultierende notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Spezifikationsunterlagen festgelegt bzw. eingeführt.

Prozessänderungen dürfen auf keinen Fall ohne Anfrage und schriftliche Freigabe durch das betreffende Unternehmen der AQUAERO Gruppe realisiert werden.

Sollten sich im Bereich der Informationssicherheit Änderungen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten oder der Sicherheitsstandards ergeben, ist der Lieferant verpflichtet, dies umgehend den betreffenden Unternehmen der AQUAERO Gruppe mitzuteilen.

3.5. Behandlung von Reklamationen

Der Lieferant erhält bei Reklamationen einen Prüfbericht zugestellt und hat mittels einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Frist dem Qualitätsmanagement zu antworten.

Je nach Reklamation kann der Lieferant vom Einkauf oder vom Qualitätsmanagement vorab telefonisch, per Fax oder E-Mail informiert werden. Außerdem erhält der Lieferant, wenn möglich, entsprechende Muster zur Verfügung gestellt.

Bei jeder Reklamation wird der entstandene Mehraufwand innerhalb der Unternehmen der AQUAERO-Gruppe dem Lieferanten auf Basis der jeweils gültigen, branchenüblichen Kostensätze in Rechnung gestellt. Diese Kostensätze werden dem Lieferanten auf Anfrage offengelegt.

Der Mehraufwand umfasst insbesondere Kosten für Prüf-, Sortier- und Bearbeitungsaufwände sowie sämtliche weiteren Aufwendungen, die unseren Kunden oder uns im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Behebung der Nichtkonformität entstehen.

Alle Abweichungen von vereinbarten Festlegungen bzw. Spezifikationen, die zu einer Reklamation führen, sind vom Lieferanten zu analysieren. Darüber hinaus sind die Fertigung und der vorhandene Lagerbestand auf mögliche Fehler zu prüfen.

Der Lieferant hat alles zu unternehmen, um die Lieferfähigkeit aufrecht zu erhalten und Folgeschäden auszuschließen. Über alle Aktivitäten führt der Lieferant entsprechende Aufzeichnungen.

3.6. Unterauftragnehmer

Muss ein Unterauftragnehmer für die Herstellung der Produkte beauftragt werden, ist das betreffende Unternehmen der AQUAERO Gruppe vorab zu informieren.

In jedem Fall muss der Unterauftragnehmer die Anforderungen nach Abschnitt 1.1. erfüllen.

Die Unternehmen der AQUAERO Gruppe haben das Recht, nach Rücksprache mit dem Lieferanten, beim Unterauftragnehmer die Fertigungsbereiche und -prozesse zu besichtigen, welche für die Qualität unserer Produkte relevant sind.

Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von der Verantwortung, gemäß dieser Beschaffungsrichtlinie und den geltenden Auftragsunterlagen gemäß Abschnitt 2.2. zu fertigen. Er trägt die volle Verantwortung für die bei Unterauftragnehmern hergestellten bzw. weiterbearbeiteten Produkte.

4. Bewertung der Qualitätsfähigkeit

Die von Lieferanten beschafften Erzeugnisse, sowie die von Dienstleistern wertschöpfend veränderten Produkte beeinflussen in hohem, teilweise entscheidendem Maße die Qualität und das Image der Unternehmen der AQUAERO Gruppe.

Mit der Bewertung der Qualitätsfähigkeit unserer Lieferanten wollen wir folgende Ziele erreichen:

- Auswahl des geeignetsten Lieferanten in technischer, qualitativer, termin- und preislicher Hinsicht
- Nachweis der Qualitätsfähigkeit
- Nachweis der Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Informationssicherheit

Die Bewertung unserer Lieferanten stellt ein zentrales Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit sowie zur frühzeitigen Identifikation potenzieller Risiken innerhalb der Lieferkette dar. Bei negativen Entwicklungen oder Auffälligkeiten behält sich das jeweilige Unternehmen der AQUAERO Gruppe das Recht vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Diese können unter anderem die Anforderung von 8D-Reports, Sonderfreigaben, verstärkte Wareneingangsprüfungen oder Lieferantenaudits umfassen.

4.1. Bewertungsarten

- a) Periodische Bewertung
- b) Bewertung mittels Audits

Welche der möglichen Bewertungsarten Anwendung findet, wird durch das Qualitätsmanagement der Unternehmen der AQUAERO Gruppe in Absprache mit dem Einkauf bestimmt. Die entsprechende Bewertungsart wird im persönlichen Gespräch oder in schriftlicher Form dem Lieferanten mitgeteilt.

4.2. Periodische Bewertung

Hierbei bewerten wir die Preiswürdigkeit, Produkt- und Logistikqualität, basierend auf der Prüfung bei Anlieferung, Weiterbearbeitung sowie eventueller Beanstandungen von Kunden der Unternehmen der AQUAERO Gruppe.

Folgende Einstufungen können daraus resultieren:

- A Einwandfreie Erfüllung der Anforderungen ⇒ freigegeben zur Bestellung.
- B Erfüllung der Anforderungen, jedoch mit Schwächen, die Verbesserungen erforderlich machen ⇒ freigegeben zur Bestellung.
Das Qualitätsmanagement wird mit dem betreffenden Lieferanten Ursachen und Maßnahmen erörtern und nach erfolgreicher Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit den Lieferanten als A-Lieferant einstufen.
- C Nichterfüllung der Anforderungen ⇒ für die Bestellung gesperrt.
Bestellungen können nur nach Absprache mit dem Qualitätsmanagement und als Erstbemusterungen getätigt werden, solange keine Rückkehr in die Einstufung A oder B erfolgt. Das Qualitätsmanagement wird mit dem betreffenden Lieferanten die Ursachen erörtern und gemeinsam Verbesserungsmaßnahmen erarbeiten.

4.3. Zugang zum BABTEC-Webportal

Die Ergebnisse der periodischen Bewertung werden dem Lieferanten in festgelegten Intervallen elektronisch über das BABTEC-Webportal bereitgestellt.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich im BABTEC-Webportal zu registrieren und sich eigenverantwortlich in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Quartal – über seine aktuellen Bewertungsergebnisse zu informieren. Die Zugangsdaten zum Portal werden durch das jeweilige Unternehmen der AQUAERO Gruppe an die vom Lieferanten benannte Kontaktperson übermittelt. Änderungen zur Kontaktperson sind umgehend schriftlich mitzuteilen, um die durchgängige Kommunikation sicherzustellen.

Die Akzeptanz und aktive Nutzung des BABTEC-Webportals sowie die regelmäßige Kenntnisnahme der Bewertungsergebnisse sind verbindlicher Bestandteil dieser Beschaffungsrichtlinie.

4.4. Bewertung mittels Audits

Die Auditierung von Lieferanten erfolgt auf der Grundlage der EN 9101.

Hier unterscheiden wir nach:

- a) Audit vor Auswahl und Festlegung eines Lieferanten
- b) Audit zur Überwachung der Prozessbeherrschung.
- c) Produktaudit

Auditergebnis

Dieses wird vor Ort mit dem Lieferanten besprochen. Positive Punkte und Schwachstellen werden mit ihm erörtert und mögliche Korrekturmaßnahmen festgelegt.

Das Endergebnis mit der Punktezahl, den Schwachstellen, den Maßnahmen und Terminen wird dem Lieferanten in schriftlicher Form zugestellt.

Wir erwarten, dass die Maßnahmen mit 1. Priorität umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

4.5. Bewertung durch Kunden der Unternehmen der AQUAERO Gruppe und zuständige Behörden

Die Kunden der Unternehmen der AQUAERO Gruppe und die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, sich durch einen Werksbesuch beim Lieferanten von dessen Qualitätsfähigkeit zu überzeugen. Das beinhaltet das Recht auf

Zugang zu den Bereichen, die für die Herstellung der Produkte bzw. Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, und den dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette.

Der Umfang des Werksbesuches wird mit dem Lieferanten vor Besuchsantritt abgestimmt.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Beschaffungsrichtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden oder diese Richtlinie Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder die Beschaffungsrichtlinie insgesamt nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen entsprechen oder am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Richtlinie vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

6. Sonstiges

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Beschaffungsrichtlinie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



BRL für Lieferanten



SACS Aerospace GmbH
z. Hd. Abt. Einkauf
Robert-Bosch-Straße 15
72186 Empfingen
Deutschland

Telefon: +49 7485 97722-100
E-Mail: purchasing@sacs.aero

SACS AIRvenik doo.
z. Hd. Abt. Einkauf
Svetozara Markovica 21
26204 Opovo
Serbien

Telefon: + 381 13 681064
E-Mail: info@airvenik.com

LIONLABS GmbH
z. Hd. Abt. Einkauf
Robert-Bosch-Straße 15
72186 Empfingen
Deutschland

Telefon: +49 7485 97722-100
E-Mail: info@lion-labs.com

AEROCHEM GmbH
z. Hd. Abt. Einkauf
Robert-Bosch-Straße 15
72186 Empfingen
Deutschland

Telefon: +49 7485 97722-100
E-Mail: info@aerochem.aero

Wir bitten Sie, diese Einverständniserklärung mit den bevollmächtigten Unterschriften innerhalb von 4 Wochen per E-Mail an die entsprechende oben genannte Adresse zurückzusenden.

Einverständniserklärung

Lieferant: (Bitte vollständige Adresse einfügen!)

Wir bestätigen hiermit den Erhalt und die konsequente Einhaltung sämtlicher Bestimmungen, Anforderungen und Erwartungen gemäß der Beschaffungsrichtlinie für Lieferanten der AQUAERO GmbH.

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschriften des Lieferanten:

Leitung Verkauf:

Datum: Name: Unterschrift:

Leitung Qualitätsmanagement:

Datum: Name: Unterschrift: